



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112002/0002-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das
Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 2.4.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 8. Februar 2013 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013 am 6. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die zum vorliegenden Entwurf vorgenommene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). So wurden zwar die Folgen der Anpassungen, die aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle notwendig wurden, in ausreichendem Umfang

dargestellt, aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wären aber jedenfalls die Folgen der im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zur Deregulierung und Erhöhung der Verwaltungseffizienz noch zu erfassen. Außerdem wären die Auswirkungen auf die Bringungsgenossenschaften als Unternehmen im Sinne der WFA darzustellen.

Inhaltlich wird zu Ziffer 6 des Entwurfes angemerkt, dass gemäß § 80 Abs. 5 Z 2 BewG 1955 die Vermessungsbehörden ihrerseits verpflichtet sind, die Benützungsarten – so auch die Benützungsart Wald – den Abgabenbehörden des Bundes zu übermitteln. Seitens der Finanzverwaltung werden diese Daten zur automatisierten Einheitsbewertung verwendet. Dazu ist aber die Aktualität des Katasters erforderlich. Es wird angeregt, hinsichtlich der diesbezüglichen auch zeitlichen Abstimmungen bilaterale Gespräche aufzunehmen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

20.03.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)